

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/223/2015/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.09.2015				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	24.09.2015				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	11.11.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.11.2015				
Stadtrat	öffentlich	09.12.2015				

Titel:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2016 bis 2018

Beschlussvorschlag:

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gemäß Anlage 2 für die Jahre 2016 bis 2018 wird bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

In der Stadt Dessau-Roßlau wird die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt sowie deren Beräumung im Rahmen des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung durch den Eigenbetrieb Stadtpflege auf der Grundlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung durchgeführt.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) werden zur Deckung der entstanden Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und Winterdienst Gebühren erhoben. Der Gebührenbemessung liegt die Prognose (Kalkulation) der zukünftigen Aufwendungen zur Durchführung der Leistung Straßenreinigung zugrunde.

Die neue Vorkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren erfolgt für die Jahre 2016 bis 2018. Sie basiert auf der vorgenommenen Prognose der Kostenentwicklung ansatzfähiger Aufwendungen gemäß Straßenreinigungssatzung im Kalkulationszeitraum. Gleichzeitig werden die Kostenüberdeckungen aus dem abgelaufenen Kalkulationszeitraum Gebühren senkend berücksichtigt.

Im Ergebnis der Vorkalkulation für den Zeitraum von 2016 bis 2018 ergeben sich folgende Änderungen zur bisher gültigen Gebühr:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	alt Gebühr in EUR/m/Jahr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	<u>neu</u> Gebühr in EUR/m/Jahr
1	0,5	4,83	1	0,5	5,28
2	0,5	1,80	2	0,5	1,84
3	1	7,25	3	1	7,91
4	1	2,69	4	1	2,76
5	0,23	0,83	5	0,23	0,85
6	3	13,66	6	3	15,46
7	0,15	0,55 (8x im Jahr)	7	0,15	0,57 (8x im Jahr)

Ein Vergleich der Gebühren der zurückliegenden Gebührenkalkulationszeiträume zeigt folgendes Bild:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	Gebühr in EUR/m/Jahr			
		2009	2010/2011	2012-2015	2016-2018
1	0,5	4,85	4,15	4,83	5,28
2	0,5	1,65	1,19	1,80	1,84
3	1	7,27	6,22	7,25	7,91
4	1	2,47	1,78	2,69	2,76
5	0,23	0,82	0,55	0,83	0,85
6	3	14,40	13,32	13,66	15,46
7	0,8	0,26	-	-	- (4x im Jahr)
7	0,15	-	0,36	0,55	0,57 (8x im Jahr)
Haltestellen		29,02	25,66	-	-

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenansätze teilweise gewissen Restrisiken unterliegen. So muss berücksichtigt werden, dass der gebührenfähige manuelle Winterdienst an Fußgängerüberwegen (FGÜ) die Kosten der Fahrbahnreinigung

erhöht. Da die Kosten der Rufbereitschaft zur Absicherung des Winterdienstes in Abhängigkeit von den herrschenden Witterungsbedingungen z. T. starken Schwankungen unterworfen sind, werden diese Veränderungen Kosten wirksam.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Die Überdeckung des Abschnitts Straßenreinigung, die mit dem Jahresabschluss per 31.12.2014 ermittelt wurde, wird unter Berücksichtigung der Prognosewerte 2015 gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA gleichmäßig für die Jahre 2016 bis 2018 in Höhe von jährlich 77,0 TEUR in Anspruch genommen.
- Der als Anlage 2 dargestellten Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren liegen folgende wesentliche Prämissen zu Grunde:
 - a) Die Personalkosten wurden mit Steigerungssätzen von jeweils 2,0 % bezogen auf die Werte von 2015 für den Zeitraum von 2016 bis 2018 angesetzt.
 - b) Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde unter Zugrundelegung der Regelungen des § 5 Abs. 2 KAG LSA für den neuen Kalkulationszeitraum mit 2,95 % bezogen auf die hälftigen Anschaffungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens berücksichtigt. Dabei bleiben Anlagegüter, die im jeweiligen Jahr nur noch einen Restbuchwert von 1,00 EUR haben unberücksichtigt.
 - c) Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Abschreibungen wurden entsprechend dem mittelfristigen Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2018 berechnet.
 - d) Die Umlage der Nebenkostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen erfolgt bei der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ entsprechend der Praxis der Vorjahre stets getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten und bei der Nebenkostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der erwarteten Inanspruchnahme. Die Ansätze für die Jahre 2016 bis 2018 wurden daher entsprechend der Vorjahre prognostiziert. Dabei erfolgte eine Trennung in die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst.
 - e) Aufgrund differenzierterer Aufzeichnungen im zurückliegenden Kalkulationszeitraum ist es möglich, den Aufwand für den Winterdienst an Fußgängerüberwegen präziser zu prognostizieren. Hier ist mit einer Steigerung der gebührenrelevanten Kosten um 31,3 TEUR zu rechnen.
 - f) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Straßenreinigung in Straßen mit Durchgangsverkehr (Reinigungsklasse 3 und 4) und bei Fußgängerzonen (Reinigungsklasse 6) durch Zahlung eines Zuschussbetrages (83,9 TEUR) in Höhe von 25%.
 - g) Durch Reinigungsleistungen für Dritte konnten in der Vergangenheit zusätzliche Einnahmen mit steigender Tendenz generiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einnahmen (60,0 TEUR) auch im

Kalkulationszeitraum erwirtschaftet werden können. Damit können zu erwartende Kostensteigerungen teilweise kompensiert werden.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

- Im Ergebnis der neuen Gebührenkalkulation steigt der Zuschussbedarf, der von der Stadt Dessau-Roßlau für Straßen mit Durchgangsverkehr und Fußgängerzonen gewährt wird, um 1,7 TEUR im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum.
- Durch die Erhöhung der Gebührensätze wird darüber hinaus auch der Stadtanteil an der Straßenreinigung (aus der Veranlagung der eigenen Grundstücke) moderat steigen. Der zusätzliche Zuschussbedarf wird 9,4 TEUR betragen. (siehe Anlage 2, Seite 3)

Anlage 2 - Kalkulation